

1 Interpellation

2 (Art. 61 und 66 GRG, Art. 68 – 70 GRG, Art. 73 – 74 GO, Art. 77 GO)

	Urheber/in (auch Fraktions- od. Kommissionsvorstösse möglich)	Unterschrift
1.	Daphné Rüfenacht	
2.		
3.		

Titel

Westast A5 Biel

Einleitung (bitte, wenn möglich, auf eine Seite beschränken)

Die geplante Autobahnumfahrung von Biel soll eine der letzten Lücken im Schweizer Nationalstrassennetz schliessen. Der Ostast ist derzeit im Bau; der Westast ist in Planung und wird anfangs 2017 aufgelegt.

In der Schweiz werden offene Autobahnbereiche im Siedlungsgebiet teuer saniert – in Biel werden mit dem Westast neue, offene Autobahnanschlüsse mitten in der Stadt geplant.

Das Projekt ist teuer und sowohl verkehrspolitisch wie auch städtebaulich umstritten.

Antrag

Der Regierungsrat [*oder die Justizleitung*] wird gebeten, über folgende Angelegenheit des Kantons Auskunft zu erteilen:

1. Wie sieht der Zeitplan für die weiteren Planungs- und Realisierungsschritte betreffend Westast aus?
2. Wie hoch ist der Anteil Transitverkehr, der auf der Autobahnumfahrung verkehren würde; welcher Anteil Ziel- und Quellverkehr wird erwartet?
3. In Biel wächst der Widerstand gegen die beiden innerstädtischen, offen geführten Autobahnanschlüsse. Unter welchen Bedingungen ist der Regierungsrat bereit, Alternativen zum aktuellen Projekt zu prüfen?
4. Wie sehen die Kosten-Nutzen-Berechnungen zum Projekt Westast aus?
5. Wie hoch ist der aktuelle Preisstand des Projektes aus Sicht des Kantons?
6. Mit welchen Kosten ist seitens Stadt Biel bzw. des Bundes zu rechnen?
7. Wie gross wäre die Kosteneinsparung mit Verzicht auf die beiden innerstädtischen Autobahnanschlüsse Bienne Centre und Seevorstadt?
8. Ist der Kanton bereit, sich an flankierenden Massnahmen zu beteiligen, welche die negativen verkehrlichen Auswirkungen dämpfen sollen? Wenn ja, in welcher Höhe?
9. Wie verhält sich der Kanton, wenn die geplanten flankierenden Massnahmen seitens Stadt Biel nicht oder nur teilweise realisiert werden?
10. Hat es einen Einfluss auf die Planung des Westasts, wenn die flankierenden Massnahmen zum Ostast, der 2017 eröffnet wird, nicht oder nur unzureichend realisiert werden?
11. Für den Autobahnanschluss Strandboden/Seevorstadt sowie den Bau und Betrieb des Vingeltunnels muss in die seit 1956 unter Naturschutz stehende «Felseck» eingegriffen werden. Wie beurteilt der Regierungsrat diesen Eingriff?

Dringlichkeit (Einreichfrist 1. Sessionstag bis 16.00 Uhr [Art. 74 Abs. 1 GO])

ja nein

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Der Kanton geht heute davon aus, dass die öffentliche Planaufgabe im ersten Halbjahr 2017 stattfinden wird. Die Antworten der gestellten Fragen stellen eine wichtige Grundlage für die Meinungsbildung dar. Aus diesem Grund müssten die Antworten vor der öffentlichen Auflage vorliegen.

Ort / Datum:

Bitte unterzeichnetes Original

- während den Sessionen am Pult Beratung Grossratspräsidium abgeben;
- zwischen den Sessionen bei den Parlamentsdiensten einreichen (Postgasse 68, 3011 Bern).

Wir bitten Sie den Text zusätzlich via Email an folgende Adresse zu senden: gr-gc@be.ch

Einreichung der Vorstösse

Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird.

Allfällige redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen am Vorstoss müssen handschriftlich vorgenommen und wiederum in Papierform abgegeben werden. Dies ist nur innert 24 Stunden seit der Einreichung möglich. Bei wesentlichen materiellen Änderungen bitten wir Sie, den Vorstoss neu einzureichen unter Rückzug des ursprünglichen Vorstosses. (Art. 78 GO; siehe auch Richtlinie Grosser Rat S. 53 f.)

Mitunterzeichnerinnen/Mitunterzeichner

	Name / Vorname	Unterschrift
1.		
2.		
3.		

Fristen

Interpellationen sind innert sechs Monaten schriftlich zu beantworten. Das Büro des Grossen Rates kann die Frist in Ausnahmefällen und nach Anhören der Urheberin oder des Urhebers der Interpellation verlängern (Art. 68 Abs. 1 GRG).

Die Antwortfrist bei Interpellationen beginnt mit dem letzten Tag der Session oder, für zwischen den Sessionen eingereichte Interpellationen, mit dem letzten Tag der bevorstehenden Session. Die Antworten müssen spätestens am letzten Tag der Antwortfrist zuhanden des Grossen Rates verabschiedet sein (Art. 77 Abs. 1 GO).

Berichterstattung

Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat jährlich schriftlich (via Sammel-RRB) über den Stand der Bearbeitung der parlamentarischen Vorstösse und des Vollzugs (Art. 70 Abs. 2 GRG).

Gestützt auf den Sammel-RRB befindet der Grosse Rat über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen (Art. 70 Abs. 3 GRG).